



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 08.05.2023

Nr. 9

Jahrgang 2023

06.05.2023

LANDRATSAMT  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Allgemeinverfügung zur Geflügelpest**

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-V); Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach Überwachungszone im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 1 Buchst. b, und des Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Anh. XI der DelVO (EU) 2020/687 folgende

Allgemeinverfügung:

**I.**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 14.03.2023, Az.: 32-5650-Ru, bezüglich der Festlegung einer Überwachungszone (Ziffer I) und der Aufstallungsverpflichtung gehaltenen Geflügels (Ziffer II), wird aufgehoben.

**II.**

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, Az.: 32-5650-Ru, Amtliche Bekanntmachung am 24.11.2022, zur Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest und des Verbots von Ausstellungen und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, gilt weiterhin unverändert.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a).

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 9/2023 veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Zeilinger-Latka, Oberregierungsrätin

LkrABI. Nr. 9/2023

LANDRATSAMT  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Bekanntmachung von Manövern**

**Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:**

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.06.2023 bis 30.06.2023

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Oberzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Regionalbüro Süd Nürnberg  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg  
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle  
Frau Helga Moser  
Katterbach Army Airfield  
91522 Ansbach  
Tel.: 0152 - 091 14 369  
*und/oder*
- Luftwaffenamt Köln  
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln  
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)  
Fax: 02203 - 908 27 76  
e-mail: [FLIZ@bundeswehr.org](mailto:FLIZ@bundeswehr.org)

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army  
Tel.: 09802 – 832634 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 9/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher Nrn. 3817005196 (813005196) und 3000094262 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 11.04.2023  
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 9/2023

SCHULVERBAND LIPPRICHHAUSEN-GOLLHOFEN  
Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung vom Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 357.700,00 Euro und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.600,00 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2023 wird auf 280.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2022 auf 131 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.137,40 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2023 wird auf 0,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2022 auf 131 Schüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 59.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Lipprichhausen, 20.04.2023  
Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen  
gez. Ballmann, Vorsitzender des Schulverbandes

Hinweis:

1. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.  
2. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung werden in der Zeit vom 07.05.2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Offenheim, Marktplatz 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden und im Amtszimmer des Schulverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Ballmann, in Hemmersheim (Rathaus) öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 9/2023

SCHULVERBAND MITTELSCHULE BAD WINDSHEIM  
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushalt NR 1 des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 412.000,00 € festgesetzt.

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Windsheim, 22.11.2022  
Schulverband Mittelschule Bad Windsheim  
gez. Jürgen Heckel, Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 17.10.2022, Az: 21-9410-Di, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Stadtkämmerei (Zimmer 2.17) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

LkrABI. Nr. 9/2023